STADT BIBERACH

Bauverwaltungsamt
6030 Rü/Gg

Biberach, 19.10.2010

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 201/2010

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	**öffentlich**	**Sitzungsdatum**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Bauausschuss	Nein	11.11.2010			
Gemeinderat	ja	15.11.2010			

Teileinziehung der Gemeindeverbindungsstraße Flst. Nr. 2930/1

I. Beschlussantrag

Für die Gemeindeverbindungsstraße Flst. Nr. 2930/1 zwischen dem Ortsteil Bergerhausen und der Mettenberger Straße wird gem. § 7 Straßengesetz ein Teileinziehungsverfahren eingeleitet.

II. Begründung

1. Änderung der Zweckbestimmung durch den Bau der Telawiallee:

Der Verbindungsweg zwischen dem Ortsteil Bergerhausen und der Mettenberger Straße (L 280) wird seit 1980 als Gemeindeverbindungsstraße, d. h. als eine dem öffentlichen Verkehr uneingeschränkt gewidmete Straße genutzt. Die Fläche zwischen dem bestehenden Wohngebiet Talfeld und der genannten Gemeindeverbindungsstraße will die Stadt in mehreren Bauabschnitten, von denen drei bereits rechtskräftig überplant sind, einer Bebauung zuführen. Mit der Telawiallee ist eine leistungsstarke Erschließungs- und Sammelstraße gebaut, welche von Nord nach Süd verläuft und die Mettenberger mit der Bergerhauser Straße verbindet. Planerische Absicht ist es, die ca. 200 m östlich davon parallel verlaufende Gemeindeverbindungsstraße (Flst. Nr. 2930/1) zu einem Fuß-, Rad- und Wirtschaftsweg zurückzustufen. Da die Belagsarbeiten in der Telawiallee bereits abgeschlossen sind, sollte die Teileinziehung nun zeitnah eingeleitet werden.

2. Umwidmungsvoraussetzungen:

Eine bislang dem öffentlichen Verkehr uneingeschränkt gewidmete Gemeindeverbindungsstraße wird durch Teileinziehung nach § 7 Abs. 1 Straßengesetz zum Feldweg. Voraussetzung für die Umwidmung ist, dass sie durch überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt und somit im Sinne von § 7 Abs. 1 Straßengesetz "erforderlich" ist. Durch Amtliche Bekanntmachung ist demnach jedem, dessen Belange durch die mögliche Teileinziehung der Gemeinde-

...

verbindungsstraße berührt werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf der Grundlage dieses Vorbringens hat der Gemeinderat dann nach pflichtgemäßem Ermessen über die Teileinziehung bzw. Entwidmung zu entscheiden.

Brugger Christ

Anlagen

1 Übersichtsplan